

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4c7869cf-badc-35fb-8cf3-f9acf345b4fc>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Dampfkessel der Gruppe II Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe II (TRD 702)
Amtliche Abkürzung	TRD 702
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 11 TRD 702 - Prüfung [\(1\)](#)

11.1 Prüfungen vor Inbetriebnahme

Jeder nicht der Bauart nach zugelassene Heißwassererzeuger ist einer Vorprüfung, einer Bauprüfung und einer Wasserdruckprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen.

11.1.1 Heißwassererzeuger aus Stahl

Der Prüfüberdruck bei der Wasserdruckprüfung beträgt $1,3 \cdot p_1$. Sofern die Bemessung nicht nach [Abschnitt 5.1.1](#) erfolgte, wird die Wasserdruckprüfung mit einem Prüfüberdruck von $2 \cdot p_1$ durchgeführt.

11.1.2 Heißwassererzeuger aus Gußeisen

Es ist der Nachweis zu führen, daß die Anforderungen der [Abschnitte 5.2.1](#) und [5.2.2](#) erfüllt sind. Die Wasserdruckprüfung ist mit einem Prüfüberdruck von $1,3 \cdot p_1$ durchzuführen, mindestens jedoch von 4 bar.

11.1.3 Druckausdehnungsgefäße

Jedes nicht der Bauart nach zugelassene Druckausdehnungsgefäß ist vor der Ummantelung oder Wärmedämmung einer Vorprüfung, einer Bauprüfung und einer Wasserdruckprüfung mit einem Prüfüberdruck von $1,3 \cdot p_1$ zu unterziehen.

11.1.4 Dampfkesselanlage

11.1.4.1 Jede Dampfkesselanlage

(1) mit einem oder mehreren Heißwassererzeugern, die nicht der Bauart nach zugelassen sind, oder die

(2) mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 32 bar oder die mit einer Beheizungsleistung von 1 MW oder mehr je Heißwassererzeuger beheizt wird und somit der Erlaubnis bedarf, ist hinsichtlich der Unterlagen des Erlaubnisantrages einer Vorprüfung und darüber hinaus einer Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen.

11.1.4.2 Bei Anlagen, die nicht vom Sachverständigen zu prüfen sind, hat der Ersteller - im Regelfall unter Verwendung des vorgeschriebenen Anzeigevordruckes - zu bescheinigen, daß die Dampfkesselanlage ordnungsgemäß installiert ist.

11.2 Wiederkehrende Prüfung

Dampfkesselanlagen mit einem Heißwassererzeuger mit einem Wasserinhalt von mehr als 2000 Litern sind in jährlichen Abständen einer äußeren Prüfung zu unterziehen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)